

1. **Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 30. November 2012**

Geltendes Recht	Vorentwurf
<p>Art. 74a²⁴⁴ Anrechnung von Bescheinigungen an das Emissionsziel</p> <p>Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach den Artikeln 5 oder 12 Absatz 2 ausgestellt werden, gelten im Hinblick auf die Erfüllung des Emissionsziels als Treibhausgasemissionen der jeweiligen Betreiber von Anlagen.</p>	<p><i>Art. 74a</i> Anrechnung von Bescheinigungen und Finanzhilfen an die Verminderungsverpflichtung</p> <p>Emissionsverminderungen, für die Bescheinigungen nach den Artikeln 5 oder 12 Absatz 2 ausgestellt werden, oder für die eine Finanzhilfe nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit vom 30. September 2022⁵ erfolgt, werden hinsichtlich der Erfüllung des Emissionsziels als zusätzliche Emissionen angerechnet.</p>

2. Energieverordnung vom 1. November 2017

Geltendes Recht	Vorentwurf
	<p><i>Einfügen vor der Gliederungsüberschrift des 2. Abschnitts</i></p> <p><i>Art. 54a</i> Massnahmen nach Artikel 50a <u>EnG</u></p> <p>¹ Der Ersatz fossil betriebener Heizungen und ortsfester elektrischer Widerstandsheizungen wird mindestens im Umfang von 40 Prozent der Mehrinvestition gemäss Harmonisiertem Fördermodell der Kantone¹⁴ (HFM) gefördert, wenn das neue Heizsystem:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Anforderungen der Massnahmen M-04 bis M-08 des HFM erfüllt, und;b. eine Leistung von über 70 kW aufweist. <p>² Der Ersatz von dezentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungsanlagen durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird mit je 2'000 Franken pro Elektroheizkörper, insgesamt maximal 20'000 Franken pro Wohneinheit und maximal 40 000 Franken für Nichtwohnbauten, unterstützt.</p> <p>³ Bei der umfassenden Gebäudesanierung nach HFM wird ein Bonus nach M-14 HFM für die Gebäudehülleneffizienz von mindestens 30 Franken pro Quadratmeter Bauteilfläche oder Energiebezugsfläche ausgerichtet.</p> <p>⁴ Förderungen nach den Absätzen 1 und 3 orientieren sich an den technischen Förderbeitragsbedingungen gemäss HFM;</p> <p>⁵ Eine Förderung nach den Absätzen 1 und 3 für eine Massnahme darf gesamthaft 50 Prozent der Gesamtinvestitionskosten nicht übersteigen.</p> <p>⁶ Die Kantone können maximal eine Massnahme nach Absatz 1 von der Förderung ausschliessen und legen fest, welche der drei Varianten des Bonus M-14 des HFM sie nach Absatz 3 fördern.</p> <p><i>Art. 54b</i> Beratung für den Heizungsersatz</p> <p>¹ Die Beratung für den Ersatz einer Heizung durch eine mit erneuerbaren Energien betriebene Hauptheizung wird gefördert:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Einfamilien- und Mehrfamilienhäusern bis 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten bis 30 kW Heizleistung mit pauschal 450 Franken;b. bei Stockwerkeigentümergeinschaften und Mehrfamilienhäusern über 6 Wohneinheiten bzw. Nichtwohnbauten über 30 kW Heizleistung mit pauschal 1800 Franken. <p>² Für die im Zusammenhang mit der Beratung anfallenden Kosten stehen jährlich höchstens fünfzehn Millionen Franken der Mittel nach Art. 50a <u>EnG</u> zur Verfügung.</p>

Art. 54c Ausrichtung der Förderung

¹ Der Bund richtet die Mittel nach Artikel 50a Absatz 1 EnG den Kantonen im Rahmen der Globalbeiträge nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes mittels Sockelbeiträgen aus.

² Artikel 57 Absätze 1 und 2 EnV und Artikel 104 Absatz 2 CO₂-Verordnung gelten sinngemäss.

Art. 54d Verfahren, Vollzug und Finanzierung

¹ Das Verfahren und der Vollzug der Förderung nach Artikel 50a EnG richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 105 – 111 CO₂-Verordnung sowie Artikeln 59, 60, 63, 64 und 67 EnV.

² Sind in einem Kanton die jährlich verfügbaren Mittel nach Artikel 50a EnG für Massnahmen nach Artikel 54a ausgeschöpft, werden neue Förderzusagen den verpflichteten und ausbezahlten Förderbeiträgen nach Artikel 34 des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 angerechnet.

³ Der Vollzug der Förderung gemäss Artikel 54b erfolgt durch den Bund.